

# Gemeinde Lindetal

<b>Beschlussvorlage</b>	Beschluss-Nr: 14GV/16/004										
Federführend: Hauptamt	Datum:	31.05.2016	Verfasser: Lorenz								
<b>Vergleichsvorschlag zur Beendigung der Schullastenausgleichsverfahren</b>											
Beratungsfolge:		Abstimmung:									
Status	Datum	Gremium									
Ö	21.06.2016	Gemeindevertretung der Gemeinde Lindetal	<table border="1"><tr><td>Ja</td><td>Nein</td><td>Enth.</td><td>Änd.</td></tr><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>	Ja	Nein	Enth.	Änd.				
Ja	Nein	Enth.	Änd.								

## Sachverhalt:

Auf Grund von Forderungen der überörtlichen Prüfung des Landkreises sowie auch der Kommunalaufsicht hatte die Stadt Burg Stargard gegenüber der Gemeinde Lindetal Rück- und Nachforderung in Höhe von insgesamt 255 T€ geltend gemacht. Da es bereits in den Jahren 2010 bis 2012 – auch nach Klärung durch die Kommunalaufsicht und dem Innenministerium – keine Bereitschaft zur Begleichung dieser Forderungen gab, wurden diese Beträge gerichtlich geltend gemacht.

Zwischenzeitliche Vergleichsvorschläge wurden von beiden Seiten jeweils nicht akzeptiert und dementsprechend auch nicht weiter verfolgt.

Im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens deuten sich nun zwei mögliche Szenarien an:

1. Das Berufungsverfahren würde nicht zugelassen werden, so dass die Nach- und Rückforderungen der Stadt nicht durchsetzbar wären. In diesem Falle blieben allerdings auch die eigentlichen Fragen, die zum Streit geführt haben, unbeantwortet.
2. Dem Antrag auf Berufung wird wegen Zweifel am Urteil des Verwaltungsgerichtes stattgegeben. Dahingehend wäre es dann noch möglich, die eigentlichen Fragen im Rahmen des Prozesses zu thematisieren.

Da im Wesentlichen der Einwand aufgeworfen wurde, dass man der Stadt ja nicht die Regionale Schule finanzieren wolle, wurde nun im Rahmen einer Stadtvertretersitzung der Vorschlag unterbreitet, dass die Gemeinden nach Ablauf des Leasing-Vertrages Miteigentümer des Objektes werden können.

Im Gegenzug soll jedoch das Verfahren, einschließlich der Fragen zum Schullastenausgleich Grundschule, einvernehmlich und ohne weitere gegenseitige Forderungen beendet werden.

Grundsätzlich ist es so, dass sich alle Gemeinden, die ihre Kinder auf eine Schule schicken, per Schullastenausgleichsverordnung zu gleichen Teilen an den beteiligen Kosten müssen, die für die Schule entstehen.

## Rechtliche Grundlage:

Kommunalverfassung MV; Schulgesetz; Schullastenausgleichsverordnung

## Beschlussvorschlag:

**Die Gemeindevertretung Lindetal stimmt dem Vorschlag der Stadt Burg Stargard (siehe Anlage) grundsätzlich zu.**

## **Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

Keine

- Stadt würde auf weitere Durchsetzung Ihrer Forderungen verzichten.
- Das Risiko möglicher Rückzahlungen an die Stadt könnte ausgeschlossen werden.
- Gemeinde Lindetal könnte am Eigentum der Regionalen Schule beteiligt werden.

Kroh  
Bürgermeisterin

gez. Lorenz  
Bürgermeister der  
geschäftsführenden Gemeinde

**Anlage/n:**  
Vergleichsvorschlag vom 30.05.2016

An die  
Gemeindevertretung Lindetal

Bearbeiter/in	Telefon	E-Mail	Datum
	039603-25310	buergermeister@burg-Stargard.de	30. Mai 2016

### **Vergleichsvorschlag zur Beendigung der Streitigkeiten zur Berechnung des Schullastenausgleichs**

Sehr geehrte Bürgermeisterin, sehr geehrte Gemeindevertreter,

in Abstimmung mit den Fraktionsvorsitzenden und der Stadtvertretung Burg Stargard bin ich beauftragt worden, den Gemeinden zur Beendigung der vor Gericht bestehenden Rechtsstreitigkeiten folgenden Vorschlag zu unterbreiten:

#### **1. Miteigentum am Schulobjekt**

Um das Argument auszuräumen, die Stadt Burg Stargard lasse sich über den Schullastenausgleich das Eigentum an der Regionalen Schule finanzieren, wird den Gemeinden des Amtsbereiches Stargarder Land angeboten, mit Beendigung des Leasingvertrages (voraussichtlich 2018) anteilig Miteigentum am Objekt zu erlangen. Eine Kaufpreiszahlung würde entfallen.

Die konkrete Beteiligung der Gemeinden am Objekt - also entweder über Anteilseigentum oder per Übertragung auf das Amt - wäre noch im Detail in Abstimmung zwischen Stadt, Gemeinden und der Kommunalaufsicht zu klären.

#### **2. Beendigung des Klageverfahrens**

Das bestehende Klageverfahren und die daran anhängenden Einzelverfahren würden einvernehmlich unter folgenden Voraussetzungen beendet werden:

- a) Das erstinstanzliche Urteil wird insbesondere mit Blick auf die Frage zur Wirksamkeit des Leasing-Vertrages nicht anerkannt. Das Verfahren wird beiderseitig für beendet erklärt.
- b) Die betreffenden Gemeinden erkennen die Wirksamkeit des Leasing-Vertrages und die damit verbundene Abrechnung der jährlichen Rate über den Schullastenausgleich sowohl rückwirkend, als auch für die Zeit bis zur Beendigung des Vertrages an.
- c) Die von der Stadt in 2007/2008 erstatteten Beträge sowie der nachfolgend geringer berechnete Schullastenausgleich für die Regionale Schule (die Leasing-Rate betreffen) müssen nicht durch die Gemeinden beglichen werden.



#### **Kontakt**

Stadt Burg Stargard, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard, Telefon 039603 2530, Telefax 039603 25342

#### **Bankverbindung**

IBAN: DE48 1505 1732 0030 0140 82, BIC NOLADE21MST

Die Stadt würde dementsprechend per Rücknahme der Klage auf die Geltendmachung der Beträge nebst Verzinsung verzichten.

- d) Hinsichtlich des Schullastenausgleiches für die Grundschule, insbesondere was die Frage des Ansatzes des Versicherungswertes 1914 betrifft, gelten die bestehenden Abrechnungen. Durch die Stadt wird die bestehende Nachforderung nicht weiter geltend gemacht und es wird auch keine neuerliche Abrechnung der vergangenen Jahre vorgenommen.

Nachfolgend sind die bisher geltend gemachten Rück- bzw. Nachforderungen der Stadt aufgelistet:

Gemeinde	Korrekturberechnung vom <b>28.12.2011</b>	Rückforderung der Erstattung <b>SLA 2008</b>	Gesamtfordernungen <b>Stadt</b>
	Schuljahre 2005/06 - 2009/10	betrifft: Regionale Schule 2002- 2006	
Holldorf	82.982,78 €	52.310,89 €	135.293,67 €
Cölpin	24.960,58 €	24.780,13 €	49.740,71 €
Groß Nemerow	50.755,47 €	76.187,29 €	126.942,76 €
Lindetal	<b>159.565,81 €</b>	<b>95.200,56 €</b>	<b>254.766,37 €</b>
Pragsdorf	46.478,46 €	5.326,31 €	51.804,77 €
			<b>618.548,28 €</b>

Bezug nehmend auf diesen Vergleichsvorschlag wird von den Bürgermeistern in Abstimmung mit den jeweiligen Gemeindevertretungen nun eine zeitnahe Antwort dahingehend erwartet, ob sich die Gemeinden mit diesem Angebot grundsätzlich einverstanden zeigen könnten.

Sofern alle Gemeinden dem Vorschlag zur Beendigung der Verfahren grundsätzlich zustimmen, würde die Kommunalaufsicht zur Umsetzung des Vorschlages einbezogen werden. Die Vorbereitung entsprechender Vertragsentwürfe und Beschlüsse für die Stadt- bzw. Gemeindevertretungen soll erst danach erfolgen.

Im Rahmen einer nächsten Bürgermeisterberatung (voraussichtlich Ende Juni 2016) sollen die jeweiligen Entscheidungen dann bekanntgegeben und weitere Schritte auch mit Vertretern der Stadt Burg Stargard besprochen werden. Insofern erbitte ich dahingehend eine schriftliche Rückmeldung bis spätestens 17.06.2016. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Tilo Lorenz  
Bürgermeister  
Stadt Burg Stargard



**Kontakt**  
Stadt Burg Stargard, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard, Telefon 039603 2530, Telefax 039603 25342

**Bankverbindung**  
IBAN: DE48 1505 1732 0030 0140 82, BIC NOLADE21MST